

daß eine gründliche und dabei zugleich kurze Beantwortung derselben möglich wäre. Da es überdies, nach dem zweiten Alinea des Artikels zu urtheilen, weniger der Wunsch des Fragestellers zu sein scheint, eine ausführliche Erörterung der von ihm angeregten Principienfrage, als vielmehr ein Gutachten über den von ihm angedeuteten speciellen Fall zu erhalten, so soll die Frage, folgendermaßen modificirt, beantwortet werden:

Haben die beiden Buchhandlungen, von Rohden'sche Buchhandlung in Lübeck und die Verlagshandlung E. A. Schwetschke & Sohn (M. Bruhn) in Halle (jetzt in Braunschweig), oder eine von ihnen, für die Schulden der falliten M. Bruhn's Buchhandlung (Th. van der Smiffen) in Schleswig den Gläubigern der letzteren zu haften? und in welcher Weise und Ausdehnung?

Allein auch solchergestalt ist die Frage noch so umfassend und delicat, daß ihre Beantwortung, soll dieselbe vollständig mit Gründen ausgestattet werden, für dieses Blatt in Anbetracht des bedeutenden Raumes, den sie in Anspruch nehmen würde, nicht wohl geeignet erscheinen kann. Unterzeichneter wird daher nicht die Gründe, sondern nur das Resultat anführen, welches sich ihm nach reiflicher Erwägung aller Umstände als das richtige herausgestellt hat, ohne jedoch verhehlen zu können und zu wollen, daß die Sache von mehr als zwei verschiedenen Seiten angesehen werden kann und sich zu jahrelangen verwickelten Processen auf's Beste qualificirt.

Als feststehend muß Unterzeichneter ferner, da er die hier einschlagenden factischen Verhältnisse, z. B. die von den Handlungshäusern von Rohden'sche Buchhandlung in Lübeck und E. A. Schwetschke & Sohn (M. Bruhn) in Halle (jetzt in Braunschweig) bei ihrer derzeitigen Begründung erlassenen Circuläre nicht kennt, voraussetzen, daß durch die Unterzeichnungen

H. A. von Rohden. M. Bruhn.

im Börsenblatt Nr. 81 vom 18. August 1852 die Handlungshäuser von Rohden'sche Buchhandlung in Lübeck und E. A. Schwetschke & Sohn (M. Bruhn) in Halle (jetzt in Braunschweig) gültig verpflichtet werden konnten, respective wurden. Unter dieser Voraussetzung kann er die Behauptung aufstellen und vertreten:

Die von Rohden'sche Buchhandlung in Lübeck und die Verlagshandlung E. A. Schwetschke & Sohn (M. Bruhn) in Halle (jetzt in Braunschweig) haben für die Schulden der falliten M. Bruhn's Buchhandlung (Th. van der Smiffen) in Schleswig allerdings so weit, aber auch nur so weit subsidiär und solidarisch zu haften, als diese Schulden noch von den Firmen M. Bruhn in Schleswig und M. Bruhn's Buchhandlung

oder M. Bruhn's Buchhandlung (A. Appuhn) in Schleswig (— welche von den beiden letztern Firmen die des Herrn Appuhn gewesen ist, geht aus dem Circulär im Börsenblatt Nr. 81 vom 18. August 1852 nicht deutlich hervor —) herkommen; dagegen haben für die von der Firma M. Bruhn's Buchhandlung (Th. van der Smiffen) contrahirten Schulden obige beide Handlungshäuser nicht aufzukommen.

Sollte von dem Fragesteller in Nr. 64 ein ausführliches, motivirtes Gutachten über den vorliegenden, speciellen Fall gewünscht werden, so beliebe derselbe sich privatim an den Unterzeichneten zu wenden, welcher als hierorts practicirender Rechtsanwalt ein solches zu ertheilen stets bereit und erbötig ist.

Lübeck, 4. Juni 1857.

Otto Dittmer, Dr. jur. u. Advocat.

### Erwiderung.

Der Buchhändler W. Dieze schreibt, um zu beweisen, daß ich zur Beurtheilung von Merleker's Musologie, die ich getadelt, Dieze dagegen sehr gelobt hat, nicht befähigt gewesen sei, im Börsenblatt f. d. deutsch. Buchh., Nr. 64, p. 911, ich möge ein sehr gelehrter Herr sein, aber für Buchhändler brauchbare Lehr- und Handbücher habe ich bis jetzt noch nicht geliefert. Ich finde dagegen viererlei zu bemerken. Erstens, und vor Allem Das, daß, wenn Jemand etwas schreibt, wie der Buchhändler Dieze gethan hat, er auch logisch richtig zu denken verstehen muß. Es ist aber in dem Sage, daß, weil ich bis jetzt selbst noch keine für Buchhändler brauchbare Lehr- und Handbücher geschrieben habe, ich auch zur Beurtheilung solcher Bücher nicht befähigt sein solle, durchaus keine Logik. Zweitens Das, daß, wenn diese Art von Schlussfolgerung wirklich ihre Richtigkeit hätte, der Buchhändler Dieze ebenfalls nicht befähigt gewesen wäre, ein Urtheil über das Merleker'sche Buch auszusprechen. Denn was hat der Buchhändler Dieze für Buchhändler Brauchbares geschrieben? Drittens Das, daß Merleker's Buch überhaupt nicht in den Bereich der ausschließlich für Buchhändler bestimmten Bücher gehört, sondern auf einem Wissenschaftsfelde sich bewegt, auf dem ich mich selbst durch eine Reihe von Jahren so weit umgesehen habe, daß ich wohl darauf Anspruch machen kann, um über eine auf diesem Felde auftauchende neue Erscheinung ein Wort mit reden zu dürfen. Viertens Das, daß, von meinem Katechismus der Bibliotheklehre und dem Handbuche Deutscher Bibliotheken ganz abgesehen, der von mir seit längerer Zeit herausgegebene Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft gewiß manches für Buchhändler Brauchbare enthält.

J. Pechholdt.

## Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreispaltene Petit-Seile oder deren Raum mit  $\frac{1}{2}$  Ngr., alle übrigen mit 1 Ngr. berechnet.)

### Geschäftliche Einrichtungen, Veränderungen u. s. w.

Cincinnati, America, den 1. Mai 1857.

[8020.] P. P.

Wir erlauben uns, anmit die Mittheilung zu machen, dass die seit mehreren Jahren unter der Firma:

**Max Weil in Cincinnati, America,** betriebene **Sortimentsbuch- und Kunsthandlung** (in Verbindung mit **Leihbibliothek und General-Zeitungs-Agentur** etc.) nun durch

Eintritt des Bruders *Edward Weil* in die Firma:

### Max Weil & Co.

verändert ist.

Das neue Mitglied des Geschäftes ist ein käufmännisch tüchtig gebildeter, thätiger, junger Mann und unser *Max Weil* gegenwärtig selbst in Deutschland.

Durch die günstigen Verhältnisse unseres immer blühender werdenden Platzes und bei *allseitiger Bekanntschaft*, nicht allein unter den circa 70,000 Deutschen der Stadt und unmittelbaren Umgegend, sondern auch bei der ganzen intelligenten Bevölkerung des grossen Westens, ist es dem Gründer des

Geschäftes *vollkommen gelungen*, deutscher Literatur und Kunst ein *neues, noch bedeutender Cultur fähiges Feld* zu gewinnen.

Durch unsere Vereinigung sind wir nun im Stande, mit doppelten Kräften zu arbeiten, und werden uns geschenktes Vertrauen rechtfertigen. Es wird unser Bestreben sein, Verbindungen mit uns angenehm und sicher lohnend für die Herren Verleger zu machen.

Artikeln, welche wir eines *höchst ausgedehnten Absatzes* durch uns für fähig halten, beabsichtigen wir unsere *ganz besondere Aufmerksamkeit* zu schenken, und ist es uns möglich, deren Vertrieb durch *Annoncen und Recensionen* in den *meist gelesenen* deutsch-americanischen Journalen, für welche wir